

## Vereinbarung 2024

zwischen

der Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel,  
vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend „Zuschussgeber“ genannt

und

Vorname Name

Kunden-Nr.

Geb.-Datum

Telefon

nachfolgend „Kunde“ genannt  
über die Gewährung von Zuschüssen.

Straße, Hausnummer des Objektes der Bezuschussung

Der Kunde erhält folgende Zuschüsse aus dem Förderprogramm des Zuschussgebers:

- 40 Euro für den Kauf eines neuen Kühl- oder Gefriergerätes ab der Energie-Effizienz-Klasse „B“
- 50 Euro für den Kauf einer neuen Waschmaschine ab der Energie-Effizienz-Klasse „B“
- 50 Euro für eine geregelte Hocheffizienzpumpe der Energie-Effizienz-Klasse „A“
- 50 Euro für den Kauf eines neuen Geschirrspülers ab der Energie-Effizienz-Klasse „B“
- 50 Euro für die Installation eines Balkonkraftwerkes  
(Kleinst-Photovoltaikanlage mit einer Leistung bis max. 800 Watt)
- 80 Euro E-Bikes oder Motorrollers mit E-Antrieb
- 100 Euro für den Kauf einer neuen Wallbox
- 250 Euro für die THG-Quoten-Förderung (pro Jahr und pro E-Auto)

Der Zuschuss wird überwiesen:

IBAN

BIC

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Kunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren (bei E-Mobilität drei Jahre) ab Gewährung des Zuschusses Erdgas (sofern vorhanden) und Strom von den Stadtwerken Bliestal bezieht. Sollte der Stromliefervertrag, bezüglich des Zuschussobjektes vor Ablauf von zwei Jahren (bei E-Mobilität drei Jahre) nach Auszahlung des Zuschusses enden, so verpflichtet sich der Zuschussempfänger, bei Beendigung des Liefervertrages den Zuschuss anteilig an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.

Blieskastel,

Blieskastel,

.....  
Kunde

.....  
Stadtwerke Bliestal GmbH